

Patrick Gerhold

Neues Bau- produktenrecht in der Praxis

Bauordnung und MVV TB
verstehen und anwenden



RM Rudolf Müller

Patrick Gerhold

Neues Bauproduktenrecht in der Praxis

Neues Bauproduktenrecht in der Praxis

Bauordnung und MVV TB
verstehen und anwenden

mit 26 Abbildungen und 9 Tabellen

Patrick Gerhold, B. Eng. M. Sc. Brandschutz

ist Projektingenieur bei *Rassek & Partner* in Wuppertal und Würzburg und dort im Bereich Brandschutzfachplanung, Prüfung und Bauüberwachung tätig. Zudem gibt er Seminare und Workshops im Bereich Bauproduktenrecht und Baudokumentation und berichtet zu diesen Themen regelmäßig auf seiner Webseite www.derbrandschützer.de.



Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© FeuerTrutz Network GmbH, Köln 2019
Alle Rechte vorbehalten

Das Werk ist unter dem gleichen Titel auch in der Verlagsgesellschaft Rudolf Müller GmbH & Co. KG, Köln 2019, erschienen.

Das Werk einschließlich seiner Bestandteile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne die Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronische Systeme.

Maßgebend für das Anwenden von Normen ist deren Fassung mit dem neuesten Ausgabedatum, die bei der Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin, erhältlich ist. Maßgebend für das Anwenden von Regelwerken, Richtlinien, Merkblättern, Hinweisen, Verordnungen usw. ist deren Fassung mit dem neuesten Ausgabedatum, die bei der jeweiligen herausgebenden Institution erhältlich ist. Zitate aus Normen, Merkblättern usw. wurden, unabhängig von ihrem Ausgabedatum, in neuer deutscher Rechtschreibung abgedruckt.

Das vorliegende Werk wurde mit größter Sorgfalt erstellt. Verlag und Autor können dennoch für die inhaltliche und technische Fehlerfreiheit, Aktualität und Vollständigkeit des Werkes und seiner elektronischen Bestandteile (CD-ROM, DVD, Internetseiten) keine Haftung übernehmen.

Wir freuen uns, Ihre Meinung über dieses Fachbuch zu erfahren. Bitte teilen Sie uns Ihre Anregungen, Hinweise oder Fragen per E-Mail: lektorat@feuertrutz.de oder Telefax: 0221 5497-140 mit.

Lektorat: Wolfgang Peter-Michel, Overath
Umschlaggestaltung FeuerTrutz: Hardy Kettlitz, Berlin
Umschlaggestaltung Rudolf Müller: Satz+Layout Werkstatt Kluth GmbH, Erfstadt
Umschlagfoto Rudolf Müller: Chlorophylle – stock.adobe.com
Satz: Hardy Kettlitz, Berlin
Druck und Bindearbeiten: Westermann Druck Zwickau GmbH, Zwickau
Printed in Germany

FeuerTrutz Network:
ISBN 978-3-86235-339-2 (Buch-Ausgabe)
ISBN 978-3-86235-340-8 (E-Book-Ausgabe als PDF)

Verlagsgesellschaft Rudolf Müller:
ISBN 978-3-481-03778-9 (Buch-Ausgabe)
ISBN 978-3-481-03779-6 (E-Book-Ausgabe als PDF)



Inhaltsverzeichnis

Einleitung	9
1 Grundlagen des Bauproduktenrechts	10
1.1 Deutsches vs. europäisches Bauproduktenrecht.	10
1.2 Die Bauproduktenverordnung	12
1.3 Definition des Bauprodukts	16
1.4 Bauarten und Bausätze	18
1.4.1 Die Bauart	18
1.4.2 Der Bausatz	20
1.5 Übereinstimmungsbestätigung des Herstellers/Ü-Zeichen .	22
1.6 Harmonisierte technische Spezifikationen	24
1.6.1 Harmonisierte Produktnormen (hEN)	25
1.6.2 Europäisches Bewertungsdokument (EAD) und Europäisch Technische Bewertung (ETA)	28
1.7 Leistungserklärung und CE-Kennzeichnung	30
1.7.1 Die Leistungserklärung	30
1.7.2 Die CE-Kennzeichnung nach der Bauproduktenverordnung	32
2 Die Novellierung des Bauordnungsrechts	35
2.1 Hintergrund der Baurechtsnovellierung	35
2.2 Erste Maßnahmen und Übergangslösungen	37
2.3 Die deutsche Novellierungsstrategie	39
2.4 Überarbeitung der Musterbauordnung	41
2.5 Neues Regelwerk – die Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB)	46
2.6 Fehlende Leistungen in harmonisierten Produktnormen ...	48
2.7 Umsetzung in den Bundesländern	51

3	Verwendbarkeit und Anwendbarkeit von Bauprodukten und Bauarten	52
3.1	Verwendbarkeit von nicht harmonisierten Bauprodukten ..	53
3.2	Verwendbarkeit von harmonisierten Bauprodukten	55
3.3	Anwendbarkeit von Bauarten	58
3.4	Lückenschluss und Anwendungsregeln bei harmonisierten Bauprodukten	61
3.5	Dokumentation des fachgerechten Einbaus und die bauwerksbezogene Übereinstimmungserklärung	64
3.6	Abweichungen bei der Verwendung und Anwendung von Bauprodukten und Bauarten	67
3.6.1	Nicht wesentliche Abweichung nach der Begründung zur MBO	67
3.6.2	Abweichung bei der Bauart	68
3.6.3	Abweichung von der harmonisierten Spezifikation beziehungsweise deren Rand- oder Einbaubedingungen ...	68
3.6.4	Abweichung nach § 67 MBO	69
3.6.5	Zusammenfassung	70
4	Konkretisierung der Bauwerksanforderungen	72
4.1	Materielle Anforderungen der Landesbauordnungen	72
4.2	Konkretisierung der Bauwerksanforderungen mit Technischen Baubestimmungen	73
4.3	Die Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB) im Detail	74
4.3.1	Orientierung in der MVV TB	74
4.3.2	Teil A „Technische Baubestimmungen, die bei der Erfüllung der Grundanforderungen an Bauwerke zu beachten sind“ ..	76
4.3.3	Teil B „Technische Baubestimmungen für Bauteile und Sonderkonstruktionen, die zusätzlich zu den in Abschnitt A aufgeführten Technischen Baubestimmungen zu beachten sind“	77
4.3.4	Teil C „Technische Baubestimmungen für Bauprodukte, die nicht die CE-Kennzeichnung tragen, und für Bauarten“	78
4.3.5	Teil D „Bauprodukte, die keines Verwendbarkeitsnachweises bedürfen“	79
4.3.6	Anhänge der MVV TB	81
4.3.7	Anhang 4 „Bauaufsichtliche Anforderungen, Zuordnung der Klassen, Verwendung von Bauprodukten, Anwendung von Bauarten“	83
4.4	Ermittlung der produktbezogenen Bauwerksanforderungen/ Ableitung der Produktleistungen	84
4.5	Haftungsrisiken für Planer und Ausführende	88

5	Praktische Beispiele zu den produktbezogenen Bauwerksanforderungen	90
5.1	Praxisbeispiel: Mineralwolldämmung in einem notwendigen Flur	90
5.2	Praxisbeispiel: Anordnung eines Sportbodenbelags in einer Sporthalle.	93
5.3	Praxisbeispiel: Brandschutztür im Außenbereich	96
6	Abkürzungen im Überblick	99
7	Literaturverzeichnis	101
	Stichwortverzeichnis	104

Einleitung

Aufgrund des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 16.10.2014 (Rechtssache C-100/13) wurde eine umfassende Novellierung des deutschen Baurechts mit Anpassung an das europäische Bauproduktenrecht erforderlich. Dafür wurde eine neue Musterbauordnung (MBO) erarbeitet sowie ein gänzlich neues baurechtliches Regelwerk – die Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB) – geschaffen. Die novellierten sowie von der EU-Kommission notifizierte neuen Rechtsgrundlagen stehen als Muster bereit und sind bzw. werden sukzessive in den Bundesländern eingeführt. Im Zuge der Anpassung werden zur Gewährleistung der Bauwerksicherheit die benötigten Bauwerksanforderungen mit Technischen Baubestimmungen konkretisiert. Insbesondere an europäische Bauprodukte sollen fortan keine produktspezifischen Anforderungen mehr gestellt werden. Die am Bau Beteiligten müssen künftig die erforderlichen Leistungen, die ein Bauprodukt aufweisen muss, aus den Technischen Baubestimmungen eigenständig ableiten und zusammenstellen. Die erklärten Leistungen der Bauprodukte müssen mit den Bauwerksanforderungen übereinstimmen. Lediglich auf eine CE-Kennzeichnung oder auf das Ü-Zeichen zu achten ist nicht ausreichend. Es wird in Zukunft die Aufgabe von Planern und Ausführenden sein, die Eignung jedes Bauprodukts für den konkreten bauwerksbezogenen Einsatzzweck zu prüfen. Die Änderungen in Bezug auf Bauwerksanforderungen führen zudem auch zu Änderungen bei den Nachweisen der Verwendbarkeit von Bauprodukten. Mit der allgemeinen Bauartgenehmigung wird ein völlig neuer Bescheidtyp zum Nachweis der Anwendbarkeit von Bauarten baurechtlich eingeführt. Durch die Einführung der MVV TB sehen sich die am Bau Beteiligten zudem mit einem gänzlich neuen Regelwerk konfrontiert.

Die Baurechtsnovellierung bedingt also, dass sich die am Bau Beteiligten viel eingängiger als bisher mit dem Bauproduktenrecht und erst recht mit den Änderungen, die sich aus der Baurechtsnovellierung ergeben, befassen müssen. Das vorliegende Fachbuch erläutert im ersten und zweiten Teil praxisorientiert die notwendigen Grundlagen des Bauproduktenrechts sowie die Auswirkungen der Baurechtsnovellierung. Im dritten Teil zeigt es die formalen Anforderungen an die Verwendbarkeit von Bauprodukten sowie die Anwendbarkeit von Bauarten detailliert auf und stellt dar, welche Änderungen sich hier ergeben. Der vierte Teil befasst sich mit der Ermittlung der Bauwerksanforderungen und der praktischen Arbeitsweise mit dem neuen baurechtlichen Regelwerk, der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB). Insbesondere wird hierbei herausgestellt, wie sich aus den Bauwerksanforderungen konkrete Produkthanforderungen ableiten lassen. Ein Teil mit Praxisbeispielen schließt das Werk ab.

1 Grundlagen des Bauproduktenrechts

Das Bauproduktenrecht ist auf den ersten Blick ein schwer nachvollziehbares und kompliziertes Konstrukt, in das man sich nur unliebsam einfindet. Der Grundgedanke ist jedoch einfach gehalten: Es sollen nur solche Bauprodukte auf den Markt bzw. in Verkehr gebracht und im Bauwerk verwendet werden, die aufgrund von einheitlichen Regelungen und Prüfungen im Vorhinein bewertet wurden und die in Bezug auf die Verwendung bestimmte Mindestanforderungen erfüllen. Ganz allgemein versteht man unter dem Begriff „Bauproduktenrecht“ alle Rechtsakte, die sich mit dem Handel und der Verwendung von Bauprodukten befassen. Um dieses verworrenen System zu durchblicken, müssen die am Bau Beteiligten gedanklich eine klare Trennung zwischen dem europäischen Bauproduktenrecht und dem nationalen Bauordnungsrecht vollziehen.

1.1 Deutsches vs. europäisches Bauproduktenrecht

Aufgrund des Ziels eines gemeinsamen Binnenmarktes hat sich die Europäische Union bereits im Jahr 1985 mit dem sogenannten „New Approach“ darauf geeinigt, nur grundlegende Sicherheitsanforderungen festzulegen und die technische Normungsarbeit den nationalen Stellen zuzuweisen. Die auf der Grundlage dieses Konzepts im Jahr 1988 erlassene Bauproduktenrichtlinie (BPR) gab seitdem den rechtlichen Rahmen für einen freien Binnenmarkt vor und definierte grundlegende Anforderungen an Bauwerke. Sie gibt vor, dass Mitgliedstaaten den Verkehr solcher Produkte nicht mehr grundsätzlich, sondern nur noch in Ausnahmefällen behindern dürfen.

Die Bundesrepublik Deutschland ist Mitglied in der Europäischen Union (EU) und unterliegt somit den Vertragsbedingungen der Europäischen Gemeinschaft. Dies resultiert aus dem sogenannten europäischen Primärrecht, also den grundsätzlichen Verträgen, die die Mitgliedsstaaten zur Gründung der Union abgeschlossen haben. Das Primärrecht wird durch das europäische Sekundärrecht enger gefasst und konkretisiert, insbesondere durch:

- Richtlinien,
- Verordnungen,
- Entscheidungen und Beschlüsse.

Diese Rechtsakte sind für die Mitgliedsstaaten bindend. Eine Nichtbeachtung führt zu einem Vertragsverletzungsverfahren. Europäische Verordnungen haben unmittelbare Rechtsauswirkung auf die Bürger der Mitgliedsstaaten, wohingegen Richtlinien stattdessen die Mitgliedsstaaten verpflichten, die

entsprechenden Vorgaben in nationales Recht umzusetzen. Richtlinien sind somit nicht unmittelbar für die Bürger bindend, sondern erst dann, wenn der jeweilige Staat diese national umgesetzt hat (z. B. als DIN EN Norm).

Insbesondere für den Bereich der Bauprodukte ist das europäische Recht von zunehmender Bedeutung. Mit der Bauproduktenverordnung (BauPVO) wurde am 1. Juli 2013 die bis dahin gültige Bauproduktenrichtlinie (BPR) ersetzt. Sie ist ab diesem Zeitpunkt in allen Mitgliedsstaaten unmittelbar als Verordnung bindend zu beachten. In diesem Zuge musste auch das Bauproduktengesetz (BauPG) entsprechend überarbeitet werden, das bis dato die Umsetzung der BPR zur Aufgabe hatte. Das BauPG beinhaltet nunmehr ausschließlich Durchführungshinweise zu der aus sich heraus geltenden BauPVO und wurde auf wenige erforderliche Seiten gekürzt. Bei dem europäischen Bauproduktenrecht handelt es sich um ein Wirtschafts- bzw. Wettbewerbsrecht, das im Kern einen zivilrechtlichen Ansatz aufweist. Das europäische Bauproduktenrecht geht demgemäß davon aus, dass die am Bau Beteiligten das erforderliche Sicherheitsniveau der Bauwerke kennen und die Bauprodukte mit den entsprechenden erforderlichen Leistungen hierzu auswählen. Die Festschreibung der erforderlichen Leistungen oder Leistungsstufen liegt hingegen nicht im Kompetenzbereich der EU. Ziel ist es aber, jeweils einheitliche Bewertungsverfahren und Benennungen dieser Leistungen zu realisieren.

Für die Umsetzung und Überwachung des europäischen Bauproduktenrechts ist die Europäische Kommission (KOM) zuständig. Bei der KOM handelt es sich um ein überstaatliches Organ der EU. Sie überwacht als sogenannte „Hüterin der Verträge“ die Einhaltung des europäischen Rechts. Das europäische Bauproduktenrecht regelt ausschließlich den freien Warenverkehr und dient dem Abbau von Handelshemmnissen. Für die Sicherheit der Bürger und somit die Bauwerkssicherheit bleiben die Mitgliedsstaaten in der Verantwortung. Dies ist ein wesentlicher Unterschied zu anderen europäischen Rechtsbereichen, wie beispielsweise der Maschinenrichtlinie, die insbesondere auch Sicherheitsaspekte in den Mitgliedsstaaten regelt.

Bestimmungsrecht der Mitgliedsstaaten nach den Erwägungsgründen der BauPVO:

„Diese Verordnung sollte das Recht der Mitgliedstaaten unberührt lassen, Anforderungen festzulegen, die nach ihrer Auffassung notwendig sind, um den Schutz der Gesundheit, der Umwelt und von Arbeitnehmern, die Bauprodukte verwenden, sicherzustellen.“

In der Bundesrepublik Deutschland ist das Bauproduktenrecht ein Bestandteil des nationalen Bauordnungsrechts, wobei es auf Bundesebene hierzu keine für das Bauproduktenrecht maßgeblichen Bestimmungen gibt. Eine Ausnahme bildet das bereits angesprochene BauPG, das sich jedoch darauf beschränkt, die national möglichen Auslegungen aus der BauPVO zu definieren. Das Bauordnungsrecht wird hingegen in Deutschland auf Ebene der Bundesländer umgesetzt. Die Festlegung der Schutzziele sowie des Sicherheitsniveaus für Gebäude wird seitens der Bundesländer im Rahmen der Landesbauordnungen (dabei handelt es sich um Gesetze) geregelt. Hierbei befasst sich das deutsche Bauproduktenrecht, im Gegensatz zum